



Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

Wardwell-Stipendien

Richtlinien | Empfehlungen und Hinweise

RICHTLINIEN UND HINWEISE FÜR WARDWELL-STIPENDIEN

| Inhalt | Seite |
|--|-----------|
| A. RICHTLINIEN DES WARDWELL-STIPENDIUMS | 3 |
| A.1. Das Wardwell-Stipendium | 4 |
| A.1.1. Annahme | 4 |
| A.1.2. Beginn | 4 |
| A.1.3. Zeitraum | 5 |
| A.1.4. Verlängerung | 5 |
| A.1.5. Stipendienbetrag | 5 |
| A.1.6. Stipendienzahlungen | 6 |
| A.1.7. Nebeneinkünfte | 7 |
| A.1.8. Mutterschutz: Verlängerung des Stipendiums | 7 |
| A.1.9. Verschiebung | 8 |
| A.1.10. Unterbrechung | 8 |
| A.1.11. Wechsel der Gasthochschule in Deutschland | 9 |
| A.2. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung | 9 |
| A.2.1. Netzwerktagung | 9 |
| A.2.2. Jahrestagung | 9 |
| A.3. Zusätzliche Leistungen | 10 |
| A.3.1. Reisekostenpauschale | 10 |
| A.3.2. Startpauschale | 10 |
| A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung | 11 |
| A.5. Erfahrungsberichte | 13 |
| A.6. Urkunde | 13 |
| B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT | 13 |
| B.1. Reisepass | 13 |
| B.2. Aufenthaltstitel | 13 |
| B.3. An- und Abmeldung am deutschen Wohnort | 14 |
| B.4. Passfotos | 14 |
| B.5. Humboldt-Ausweiskarte | 14 |
| B.6. Immatrikulation, Studiengebühren | 15 |
| B.7. Status der Wardwell-Stipendiat*innen | 15 |
| B.8. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen | 16 |
| B.9. Steuern, Sozialversicherung | 19 |
| B.10. Termin der Ankunft in Deutschland und Mitteilung der Anschrift am Hochschulort | 19 |
| B.11. Ansprechpartner*innen | 20 |
| B.11.1. Sekretariat der Alexander von Humboldt-Stiftung | 20 |
| B.11.2. Gasthochschule | 20 |

| | | |
|----------------|--|-----------|
| B.11.3. | Akademische Auslandsämter – International Offices – Welcome Centres | 20 |
| B.12. | Die ersten Tage in Deutschland | 21 |
| B.12.1. | Erster Besuch an der Gasthochschule und beim Akademischen Auslandsamt..... | 21 |
| B.12.2. | Wohnungssuche | 21 |
| B.12.3. | Ratschläge für den Deutschlandaufenthalt im Internet..... | 22 |
| C. | HUMBOLDT-NETZWERK | 22 |
| C.1. | Humboldt Kosmos | 22 |
| C.2. | Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs | 22 |
| C.3. | Humboldt-Alumni-Vereinigungen..... | 23 |
| C.4. | Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung | 24 |
| C.5. | Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni | 24 |
| D. | REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS; GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN | 25 |
| E. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN..... | 25 |
| ANLAGE: | | 27 |
| | Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten..... | 27 |
| | Länderliste für Europa-Studienaufenthalte..... | 33 |

(Stand: Juni 2023)

A. RICHTLINIEN DES WARDWELL-STIPENDIUMS

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vergibt jährlich bis zu zehn Stipendien an hoch begabte junge spanische Musiker*innen und Musikwissenschaftler*innen für eine Weiterbildung bzw. für ein fortgeschrittenes Studium (nicht für das Grundstudium) in Deutschland. Mit einem Wardwell-Stipendium soll die musikalische bzw. musikwissenschaftliche Weiterbildung der Stipendiat*innen gefördert werden.

Die Stipendien werden aus den Erträgen der testamentarischen Zustiftung des 1964 verstorbenen US-amerikanischen Staatsbürgers Hezekiah C. Wardwell finanziert.

Während des Förderzeitraumes werden die Stipendiat*innen von anerkannten Musikpädagog*innen einer Musikhochschule oder eines Konservatoriums bzw. Fachwissenschaftler*innen einer Universität (im Folgenden Gastgeber*innen genannt) betreut.

Eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Betreuung der Stipendiat*innen während des Aufenthalts in Deutschland ist ein integraler Bestandteil des Hezekiah Wardwell-Stipendiums. So werden die Stipendiat*innen zu den regelmäßig stattfindenden Netzwerk- und Jahrestagungen der Alexander von Humboldt-Stiftung eingeladen. Diese Treffen sollen die Integration der Stipendiat*innen in Deutschland erleichtern und dem gegenseitigen Kennenlernen dienen sowie die Verbindung mit der Alexander von Humboldt-Stiftung stärken.

Die Mehrzahl der bisher geförderten Stipendiat*innen ist inzwischen als Musiker*innen tätig. Engagements an renommierten Musikspielhäusern Europas und Tourneen in nahezu allen Teilen der Welt zeugen vom Erfolg des Wardwell-Stipendien-Programms, das die große wissenschaftliche Humboldt-Familie um hochbegabte junge Musikschaaffende bereichert.

A.1. Das Wardwell-Stipendium

Das Wardwell-Stipendium wird zur Durchführung eines von den Stipendiat*innen gewünschten und mit den Gastgebenden abgestimmten Studienvorhabens an einer Musikhochschule, einem Konservatorium oder einer sonstigen Hochschule (im Folgenden als Gasthochschule bezeichnet) in Deutschland vergeben; es dient zur Deckung des Lebensunterhaltes in Deutschland. Mit der Annahme des Wardwell-Stipendiums verpflichten sich die Wardwell-Stipendiat*innen, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung nicht möglich. (*Einzelheiten siehe unter A.1.7., A.1.10. und E*).

In **Ausnahmefällen** kann das Stipendium auch für die Durchführung eines Studienvorhabens in einem anderen europäischen Land (außer Spanien; siehe dazu die maßgebliche Länderaufstellung in der Anlage) vergeben werden. Im Falle einer Verleihung eines Stipendiums für die Dauer von 10 Monaten können ebenfalls bis zu 2 Monate zur Durchführung fortgeschrittener Studien im europäischen Ausland (außer Spanien) wahrgenommen werden, sofern dies für die Erreichung des Studienziels erforderlich ist. Dem begründeten Antrag an die Alexander von Humboldt-Stiftung muss die schriftliche Zustimmung des Gastgebers*der Gastgeberin in Deutschland und des*der zukünftigen Zweit-Gastgebenden im Ausland beigefügt werden.

A.1.1. Annahme

Den Dokumenten über die Verleihung des Wardwell-Stipendiums (Verleihungsdokumente) ist eine *Annahmeerklärung* beigefügt. Diese Erklärung sollte möglichst bald, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Verleihungsdokumente, ausgefüllt und unterschrieben im Original an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgesandt werden. Für den Ausweis der Alexander von Humboldt-Stiftung (*vgl. B.5.*) wird ein Passfoto benötigt.

A.1.2. Beginn

Das Schreiben über die Verleihung des Wardwell-Stipendiums enthält den Termin für den Beginn des Studienaufenthaltes. Der Förderzeitraum beginnt grundsätzlich am 1. Oktober des Verleihungsjahres. Der Termin sollte aber in jedem Falle vor der Rücksendung der Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem*der Gastgeber*in in Deutschland abgesprochen sein.

A.1.3. Zeitraum

Das Wardwell-Stipendium wird für einen Zeitraum von 5 Monaten (1 Studiensemester) oder 10 Monaten (2 Studiensemester) verliehen.

A.1.4. Verlängerung

Sofern das Wardwell-Stipendium ursprünglich nur für ein Studiensemester verliehen wurde, kann eine *einmalige* Verlängerung für ein zweites Studiensemester direkt im Anschluss beantragt werden, wenn das Studienvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann.

Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Programmmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Alexander von Humboldt-Stiftung etwa 2 Monate vor Ende des Förderzeitraumes vorliegen; Formulare sind auf Anfrage bei der Stiftung erhältlich.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Verlängerung beizufügen:

- Ein Bericht über die bisher durchgeführten und in dem beantragten Verlängerungszeitraum geplanten Studien. Dieser Bericht sollte die Ergebnisse der bisherigen Studien darstellen, die Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung näher erläutern und nach Möglichkeit auch terminliche Angaben zum Abschluss der Studien enthalten.
- Eine vertrauliche Stellungnahme der*des Gastgebenden in Deutschland. Der*die Gastgeber*in sollte den erreichten Stand der Studien beurteilen und die Notwendigkeit der Verlängerung begründen. Es liegt in der Verantwortung der Stipendiat*innen, die vertrauliche Stellungnahme der Gastgeberin*des Gastgebers zu veranlassen.

A.1.5. Stipendienbetrag

Wardwell-Stipendiat*innen erhalten einen monatlichen Stipendienbetrag in Höhe von 900,- EUR.

Die Auszahlung des Stipendienbetrages steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

A.1.6. Stipendienzahlungen

Die monatlichen Zahlungen des Wardwell-Stipendiums werden in der Regel zum 1. des Monats auf ein **privates Bankkonto (Girokonto) im SEPA (Single Euro Payments Area)-Raum** überwiesen (www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/sepa).

Alle Stipendiat*innen, die **nicht** über ein privates Bankkonto im SEPA-Raum verfügen, müssen baldmöglichst ein entsprechendes Bankkonto eröffnen.

Die relevanten Daten eines **privaten Bankkontos im SEPA-Raum** sind der Alexander von Humboldt-Stiftung so früh wie möglich mitzuteilen. Das Formular zur Übermittlung dieser Daten steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter: www.humboldt-foundation.de/bankkonto. Überweisungen der Stipendienzahlungen auf das angegebene Konto können nur dann erfolgen, wenn die entsprechende Information bis zum 15. des Vormonats bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingeht.

Für die Eröffnung eines Kontos in Deutschland müssen Wardwell-Stipendiat*innen gegebenenfalls ihre Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number, abgekürzt TIN) des Landes, in welchem sie steuerlich ansässig sind, der Bank vorlegen. Es wird empfohlen, sich vor der Abreise nach Deutschland bei den zuständigen Behörden zu erkundigen, ob das Land am Common Reporting Standard, einem globalen Regelwerk für den internationalen Austausch von steuerrelevanten Daten, teilnimmt und sich gegebenenfalls eine TIN erteilen zu lassen.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich **nicht**, wenn Wardwell-Stipendiat*innen während des Förderzeitraumes länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) von der deutschen Gasthochschule abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen (Unterbrechung s. A.1.10.).

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Studienvorhabens notwendige Konzert- und Studienreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. in Deutschland bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei Beginn des Wardwell-Stipendiums – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zum 15. (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag) des Monats. Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat. Im letzten Monat des Wardwell-Stipendiums ist eine Anwesenheit mindestens bis zum 15. des Monats erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag.

A.1.7. Nebeneinkünfte

Wardwell-Stipendiat*innen sind verpflichtet, die Alexander von Humboldt-Stiftung über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren.

Nebeneinkünfte sind auf die Stipendienrate anzurechnen. Für die Ermittlung der Nebeneinkünfte gilt dabei die jeweils gültige Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen (zurzeit monatlich 520 EUR brutto). Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien und Teilstipendien privater deutscher und ausländischer Stellen.

Nebentätigkeiten mit Einkünften, die die jeweils gültige Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit den Stipendienzweck (*vgl. A.1. und A.1.10.*) gefährdet; die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

A.1.8. Mutterschutz: Verlängerung des Stipendiums

Bei Geburt eines Kindes während des Förderzeitraumes kann auf schriftlichen (formlosen) Antrag der Wardwell-Stipendiatin der bewilligte Förderzeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um bis zu 3 Monate verlängert werden. Die Möglichkeit der Verlängerung des Förderzeitraumes besteht auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist (in der Regel 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung) endet. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nach der Geburt des Kindes ist eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen.

Sofern sich die Wardwell-Stipendiatin während der Mutterschutzfrist nicht in Deutschland aufhält, wird das Stipendium unterbrochen, die Stipendienzahlungen werden ausgesetzt.

A.1.9. Verschiebung

Eine Verschiebung des Wardwell-Stipendiums ist grundsätzlich nicht möglich.

A.1.10. Unterbrechung

Das Wardwell-Stipendium wird zur Durchführung des von den Geförderten gewünschten und mit den Gastgebenden abgestimmten Studienvorhabens an einer Musikhochschule, einem Konservatorium oder einer sonstigen Hochschule in Deutschland vergeben; es dient zur Deckung des Lebensunterhaltes in Deutschland. Mit der Annahme des Wardwell-Stipendiums verpflichten sich die Wardwell-Stipendiat*innen, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung widerspricht dem Stipendienzweck und führt zur Unterbrechung oder zum Abbruch des Stipendiums.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die Stipendiat*innen für den Zeitraum des Stipendiums ihrem Studienvorhaben nachgehen und sich an der Gasthochschule aufhalten. Umstände, die ein längeres Fernbleiben von der Gasthochschule erfordern (auch krankheitsbedingt), sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Längere Abwesenheiten von der Gasthochschule bedürfen der schriftlichen Genehmigung sowohl der*des Gastgebenden als auch der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Das Wardwell-Stipendium – und damit die Auszahlung der monatlichen Stipendienbeträge (s. auch A.1.6.) – wird unterbrochen bei

- längeren Aufhalten außerhalb Deutschlands (außer im Rahmen eines von der Stiftung genehmigten Aufenthalts in einem anderen europäischen Land – vgl. A.1.),
- von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht genehmigter Abwesenheit von der Gasthochschule,
- längerer Krankheit.

Sollte aus anderen Gründen eine Unterbrechung des Studienaufenthaltes in Deutschland erforderlich sein, muss diese zuvor unter Angabe der Gründe schriftlich (formlos) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung beantragt werden. Dem Antrag muss eine schriftliche Zustimmung der*des Gastgebenden beigefügt werden. Eine Unterbrechung des Stipendiums zu Gunsten anderer Stipendien in Deutschland oder einem Drittland ist in der Regel **nicht** möglich.

A.1.11. Wechsel der Gasthochschule in Deutschland

Ein Wechsel zu einer anderen Gasthochschule ist möglich, sofern zwingende fachliche oder persönliche Gründe vorliegen. Der begründete Antrag an die Alexander von Humboldt-Stiftung muss die schriftliche Zustimmung der*des bisherigen und der*des zukünftigen Gastgebenden enthalten. Es wird jedoch empfohlen, die geplanten Studien nur an einer Gasthochschule durchzuführen, um Zeitverlust und Kosten durch Wohnungssuche, Umzug und Ummeldungen zu vermeiden.

A.2. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung

A.2.1. Netzwerktagung

Jährlich finden mehrere regionale Netzwerktagungen für die neu nach Deutschland eingereisten Stipendiat*innen (ohne Familien) statt. Tagungsort ist jeweils eine deutsche Universitätsstadt. Aufgabe dieser Tagungen ist es:

- die Stipendiat*innen mit der Alexander von Humboldt- Stiftung und den einzelnen Fördermöglichkeiten näher bekannt zu machen;
- über die Universitätseinrichtungen und das Hochschulwesen in Deutschland, insbesondere im Vergleich zu ausländischen Hochschulsystemen, zu informieren;
- die Stipendiat*innen untereinander sowie mit den Mitarbeiter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung zu vernetzen;
- durch Diskussionen in Länder- und Fachgruppen über die Gegebenheiten in Deutschland zu informieren und den Aufbau längerfristiger fachlicher Kontakte zu fördern.

A.2.2. Jahrestagung

Im Sommer (Juni/Juli) jeden Jahres findet die Jahrestagung in Berlin statt. Zu dieser Tagung werden alle sich in Deutschland aufhaltenden Stipendiat*innen sowie Preisträger*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung mit ihren Familien einmalig eingeladen. Die Tagung bietet Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Angehörigen der diplomatischen Missionen und zu Gesprächen mit Mitgliedern des Stiftungsrates und der Auswahlausschüsse sowie den Beschäftigten der Alexander von Humboldt-Stiftung. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

A.3. Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zum monatlichen Stipendienbetrag kann die Alexander von Humboldt-Stiftung folgende Leistungen gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Reisekostenpauschale (vgl. A.3.1.)
- Startpauschale (vgl. A.3.2.).

Die Auszahlung der zusätzlichen Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

A.3.1. Reisekostenpauschale

Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt den Wardwell-Stipendiat*innen zur Deckung der Kosten für die An- und Rückreise eine einmalige Reisekostenpauschale in Höhe von 425,- EUR (Stand Januar 2022). Die Reisekostenpauschale wird nur dann gewährt, wenn sich der*die Stipendiat*in zu Beginn der Förderung noch nicht länger als 3 Monate in Deutschland aufhält. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird eine um die Hälfte reduzierte Reisekostenpauschale im letzten Stipendienmonat gewährt.

Eine Reisekostenpauschale kann von der Alexander von Humboldt-Stiftung nur dann gewährt werden, wenn die Kosten für die An- und/oder Rückreise nicht von dritter Seite übernommen werden.

Reisekosten können nur einmal übernommen werden. Wird das Wardwell-Stipendium unterbrochen (vgl. A.1.10.), ist eine nochmalige Gewährung der Reisekostenpauschale nicht möglich.

A.3.2. Startpauschale

Die Wardwell-Stipendiat*innen erhalten mit der ersten Stipendienzahlung eine einmalige Startpauschale in Höhe von 250 EUR. Diese Pauschale stellt einen Zuschuss für die Ausgaben dar, die zu Beginn des Deutschlandaufenthaltes entstehen (Kosten für Übergepäck bei An- und Rückreise; Reisekosten zwischen Ankunftsflughafen und Gasthochschule; Kosten für die Wohnungssuche etc.). Die Startpauschale wird nur dann gezahlt, wenn sich Wardwell-Stipendiat*innen zu Beginn des Stipendiums noch nicht länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten.

Die Startpauschale soll auch die Anschaffung einer *BahnCard 25* (2. Klasse) ermöglichen (siehe im Internet unter www.bahn.de). Wenn keine Startpauschale gewährt wird, übernimmt die Alexander von Humboldt-Stiftung stattdessen einmalig die Kosten einer BahnCard 25 (2. Klasse).

Die BahnCard 25 berechtigt generell zu einer 25%igen Ermäßigung der Bahnfahrtkosten innerhalb Deutschlands sowie in mehrere europäische Nachbarländer. Die Anschaffung der BahnCard wird mit Nachdruck empfohlen, da für Wardwell-Stipendiat*innen bei der Berechnung von Reisekostenerstattungen zur Teilnahme an den Tagungen der Alexander von Humboldt-Stiftung (*siehe auch A.2.*) nur 75% der Bahnfahrtkosten innerhalb Deutschlands einschließlich IC- bzw. ICE- Zuschlag berücksichtigt werden.

A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Die Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die Publikationsliste aufzunehmen, die im Serviceportal [Mein Humboldt](#) zugänglich ist.

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus zwei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts und dem Schriftzug. Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von/ Supported by" gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen, insbesondere öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-

Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals [Mein Humboldt](#) (vgl. C.4.) heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz "Unterstützt von/ Supported by".

- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt großen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u.a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder eine andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden.
- Ansprechpartner*innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte*Patentanwältinnen oder Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner*innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der Gasthochschule zu klären.
- In Bezug auf die Verwertungen von Patenten etc. trifft die Alexander von Humboldt-Stiftung keine rechtlich bindenden Abkommen mit ihren Stipendiat*innen bzw. deren Gasthochschulen. Grundsätzlich gelten aber die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen am Sitz der Einrichtung, an der die Forschungsergebnisse erzielt wurden; in der Regel sehen diese Bestimmungen eine Aufteilung der Erträge auf die Einrichtung und die Geförderten vor.

Für den Fall, dass im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung wirtschaftlich erfolgreiche Ergebnisse erzielt werden, würden wir eine freiwillige Beteiligung an den zustehenden Erträgen im Sinne einer [Spende](#) an die Alexander von Humboldt-Stiftung selbstverständlich sehr begrüßen.

A.5. Erfahrungsberichte

Gegen Ende des Stipendiums bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung die Wardwell-Stipendiat*innen, einen kurzen informellen Bericht über Erfahrungen und Beobachtungen im Zuge der Durchführung des Studienvorhabens ebenso wie im täglichen Leben in Deutschland zu schreiben. Bei Abfassung dieses Berichtes sollten auch Vergleiche mit den Verhältnissen in Spanien gezogen werden. In ähnlicher Weise werden auch die Gastgeber*innen gebeten, kurz über ihre Erfahrungen und den Studienfortschritt zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Alexander von Humboldt-Stiftung wichtig und aufschlussreich, da ausländische Gäste oft genauer beobachten und ihre Urteile dank eines größeren Abstands mit mehr Ausgewogenheit fällen können. Darüber hinaus helfen sie der Alexander von Humboldt-Stiftung, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten. Die Berichte werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet.

A.6. Urkunde

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Wardwell-Stipendiat*innen vor der Abreise aus Deutschland eine vom Präsidenten der Alexander von Humboldt-Stiftung unterzeichnete Urkunde über die Verleihung des Wardwell-Stipendiums zu.

B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT

B.1. Reisepass

Wardwell-Stipendiat*innen benötigen für den Aufenthalt in Deutschland ein gültiges Ausweispapier. **Dieses Ausweisdokument muss mindestens bis zum Ende des Deutschlandaufenthaltes – bei Verlängerung des Wardwell-Stipendiums also auch entsprechend länger gültig sein.** Bitte achten Sie darauf, dass Sie immer dieselbe Schreibweise Ihres Namens verwenden.

B.2. Aufenthaltstitel

Spanische Staatsangehörige benötigen weder ein Visum für die Einreise nach Deutschland noch eine Genehmigung für einen längeren Aufenthalt. Wenn Sie einen längeren Aufenthalt planen (mehr als 3 Monate), müssen Sie sich in der

Regel nur noch beim Einwohnermeldeamt anmelden (*siehe B.3.*).

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist.

Während des Aufenthaltes in Deutschland ist Ihnen bei Fragen oder Problemen mit dem Aufenthaltstitel das Akademische Auslandsamt Ihrer Gasthochschule behilflich.

B.3. An- und Abmeldung am deutschen Wohnort

Haben die Wardwell-Stipendiat*innen eine Wohnung gefunden, so müssen sie sich innerhalb einer Woche beim zuständigen Einwohnermeldeamt des neuen Wohnortes in Deutschland anmelden. Dies gilt auch für begleitende Familienangehörige. Bei einem eventuellen Wohnungswechsel während des Deutschlandaufenthaltes ist innerhalb einer Woche eine Anmeldung der neuen Adresse beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich. Vor der Abreise aus Deutschland müssen sich die Stipendiat*innen sich und ihre begleitenden Familienangehörigen beim Einwohnermeldeamt abmelden.

Meldeformulare sind bei den jeweiligen Ämtern (in der Regel im Rathaus oder Stadthaus) erhältlich bzw. auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar. Stipendiat*innen, die die deutsche Sprache noch nicht gut beherrschen, sollten höflich um eine ortskundige Begleitung zu den Behördengängen bitten.

B.4. Passfotos

Die Alexander von Humboldt-Stiftung macht die Stipendiat*innen darauf aufmerksam, dass deutsche Behörden biometrische Passfotos verlangen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen müssen. Fotostudios in Deutschland liegen die amtlichen Foto-Mustertafeln vor.

B.5. Humboldt-Ausweiskarte

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Wardwell-Stipendiat*innen nach der Ankunft in Deutschland eine Ausweiskarte zu, sofern zuvor ein Passfoto eingereicht wurde. Dieser Ausweis dient dazu, Stipendiat*innen den Kontakt mit Behörden und Hochschulen zu erleichtern. Er ersetzt aber nicht die amtlichen Ausweispapiere.

B.6. Immatrikulation, Studiengebühren

Die Immatrikulation an der Gasthochschule ist eine notwendige Voraussetzung für den Erhalt der Stipendienzahlungen. Die Immatrikulation setzt voraus, dass das Originalzeugnis eines dem deutschen Abitur entsprechenden Abschlusses vorgelegt wird (z. B. Bachillerato). Immatrikulationsbescheinigungen sind der Alexander von Humboldt-Stiftung für jedes Semester **unaufgefordert** vorzulegen.

Stipendiat*innen benötigen für die Immatrikulation an ihrer Gasthochschule eine "Befreiungsbescheinigung": Dazu müssen sie einen Nachweis über ihre in Spanien bestehende Krankenversicherung in einer Geschäftsstelle einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. AOK) in Deutschland vorlegen und sich für die Immatrikulation eine sogenannte "Befreiungsbescheinigung" ausstellen lassen (vgl. B.8.).

Es ist ratsam, die Originale der Abgangszeugnisse von höheren Schulen und Hochschulen oder amtlich beglaubigte Kopien mit nach Deutschland zu bringen. Besonders hilfreich ist eine deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse.

Auf Antrag kann die Alexander von Humboldt-Stiftung eine Beihilfe für eventuell erhobene Studiengebühren zahlen. Dem Antrag ist ein entsprechender Originalbeleg beizufügen.

B.7. Status der Wardwell-Stipendiat*innen

Während des Aufenthaltes in Deutschland werden Wardwell-Stipendiat*innen von anerkannten Musikpädagog*innen einer Musikhochschule oder eines Konservatoriums bzw. Fachwissenschaftler*innen einer sonstigen Hochschule in Deutschland betreut. Da sie die Einrichtungen des*der Gastgebenden und der Gasthochschule in Anspruch nehmen, unterliegen sie den an dieser Gasthochschule allgemein geltenden Regelungen und Bestimmungen. Hochschuleinrichtungen haben auch in Deutschland häufig Personal- und Finanzprobleme. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich dringend, so früh wie möglich eine klare Absprache mit dem*der Gastgeber*in über die praktische Zusammenarbeit mit dem Personal an der Gasthochschule sowie über Nutzungsmöglichkeiten von Musikinstrumenten, PC, Telefon, Fax etc. zu treffen.

B.8. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen

Wardwell-Stipendiat*innen sowie deren begleitende Familienangehörige müssen vom ersten Tag und **während der gesamten Dauer des Deutschlandaufenthaltes** bei einer Krankenversicherungs- Gesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet. Bei Krankheit oder bei Unfällen können weder die Alexander von Humboldt-Stiftung noch die Gasthochschule die anfallenden Kosten tragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung in Deutschland außerordentlich hoch sind.

Versicherungsschutz kann eventuell die Krankenversicherung der Stipendiat*innen in Spanien bieten. Die Versicherungsgesellschaft muss dann **schriftlich** bestätigen, dass der Versicherungsschutz auch in Deutschland besteht.

Für Wardwell-Stipendiat*innen aus Spanien gilt bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten Folgendes: Bei im Heimatland bestehender gesetzlicher Krankenversicherung stellt die Krankenkasse im Heimatland auf Antrag den Vordruck E106 oder S1 aus. Mit dem Vordruck E106 oder S1 können Stipendiat*innen sich und ihre Familienangehörigen bei einer Krankenkasse in Deutschland anmelden, wobei **vor** Einreise nach Deutschland das Formular E106 oder S1 ausgefüllt und mit Angabe der Adresse der künftigen Wohnung in Deutschland an die ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gesandt werden sollte. Über die Krankenkasse in Deutschland werden dann alle erforderlichen medizinischen Leistungen gewährt. Die Krankenkasse in Deutschland stellt ihre Kosten anschließend der Krankenkasse im Heimatland in Rechnung.

Bei Aufenthalten begleitender Familienangehöriger von bis zu 3 Monaten haben Wardwell-Stipendiat*innen, sofern sie in Spanien gesetzlich krankenversichert sind, Anspruch auf die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte. Im Krankheitsfall übernimmt die Krankenkasse oder der Versicherungsträger in Spanien nur die vertraglich üblichen Leistungen in Deutschland, die medizinisch notwendig sind und nicht bis zur Rückkehr nach Spanien aufgeschoben werden können.

Trifft dies nicht zu, **muss** eine Krankenversicherung in Deutschland abgeschlossen werden. Wardwell-Stipendiat*innen können sich bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres und bis zum 14. Fachsemester bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichern lassen (SGB V, § 5 Abs. 1 Nr. 9). Für die Einschreibung ist der Nachweis einer Krankenversicherung zwingend vorgeschrieben. Beispiele für gesetzliche Krankenkassen sind: AOK,

BARMER, DAK, TK, HEK, KKH, IKK. Bei den meisten gesetzlichen Krankenkassen kann die Mitgliedschaft online beantragt werden. Ist dies nicht möglich, **müssen** Wardwell-Stipendiat*innen für sich selbst und **alle begleitenden Familienangehörigen** eine private (Reise-) Krankenversicherung in Deutschland abschließen.

Hinweise zu privaten Krankenversicherungen:

- Erkrankungen und deren Folgen, die **vor** Versicherungsbeginn entstanden sind (nicht nur chronische Krankheiten), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Da manche latente Erkrankungen (z. B. Nieren- oder Gallensteine) durch Klimawechsel, veränderte Essgewohnheiten etc. akut werden können, wird nachdrücklich gebeten, rechtzeitig vor der Abreise noch einmal eine gründliche Untersuchung und ggf. Behandlung vornehmen zu lassen.
- Kosten für Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen werden in der Regel von keiner Versicherung übernommen, wenn die Schwangerschaft vor Einreise nach Deutschland begonnen hat. Gegebenenfalls sollte vor Abschluss der Versicherung mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden, unter welchen Bedingungen Kosten übernommen werden können, wenn eine Schwangerschaft in Deutschland eintreten sollte.
- Es ist zudem eine sorgfältige Information darüber erforderlich, welche weiteren Behandlungen von der Versicherungsgesellschaft nicht erstattet werden (z. B. Kosten für Routine- und Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen).
- Nach einem Unfall während des Deutschlandaufenthaltes übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten.
- Vor allem vor Krankenhausaufenthalten ist eine ausführliche Beratung durch die Versicherungsgesellschaft über notwendige Formalitäten und Kosten, die Ihnen erstattet werden können, erforderlich.
Vorsorglich sollte im Krankenhaus immer sofort der Versicherungsschein vorgelegt und darum gebeten werden, dass man sich dort wegen der Kostenübernahme umgehend mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzt. Der Arztpraxis oder dem Krankenhaus ist deutlich zu machen, dass Stipendiat*innen bzw. ihre Familienangehörigen **nicht** als sogenannte **Privatpatienten** kommen, denn von der Versicherung werden in der Regel keine Kosten für Sonderleistungen wie die Unterbringung in Ein- oder Zweibettzimmern und die Behandlung durch Chefärzte oder sogenannte „Belegärzte“ erstattet.
- Wenn während der Dauer der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung Auslandsreisen geplant sind, sollte rechtzeitig vorher mit der Krankenversicherung geklärt werden, ob eine zusätzliche Reiseversicherung erforderlich ist.

- Ein Wechsel der Krankenversicherung während der Dauer des Deutschlandaufenthaltes kann unübersehbare Folgen haben. Hiervon wird deshalb dringend abgeraten.

Es empfiehlt sich, schon **vor** der Einreise nach Deutschland mit der Versicherungsgesellschaft Kontakt aufzunehmen, so dass alle Fragen rechtzeitig geklärt werden können. Der Versicherungsantrag ist direkt an die Versicherungsgesellschaft bzw. das Vermittlungsbüro zu senden, nicht an die Alexander von Humboldt-Stiftung. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die erste Versicherungsprämie unmittelbar nach der Einreise auf das Konto der Versicherungsgesellschaft überwiesen oder eine Abbuchungsermächtigung vom Bankkonto schriftlich erteilt wird.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass in Deutschland Personen für Schäden haftbar gemacht werden, die sie Dritten zufügen. Eltern haften für ihre Kinder. Es ist daher üblich, eine private **(Familien-)Haftpflichtversicherung** abzuschließen, um sich gegen Forderungen zu versichern, die durch unabsichtlich verursachte Schäden entstehen.

In Deutschland ist auch der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** (z. B. Verkehrsrechtsschutz für Autofahrende) möglich. Eine solche Versicherung übernimmt unter anderem Kosten für rechtsanwaltlichen Beistand bei Streitigkeiten nach einem Unfall. Mit dem Verkehrsrechtsschutz ist nicht nur eine Versicherung als Fahrer*in des eigenen Fahrzeugs, sondern auch als Fahrgast, Fußgänger*in oder Radfahrer*in gewährleistet.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten:

Neben der obligatorischen Krankenversicherung, der Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung können in Deutschland weitere Versicherungen für unterschiedliche Lebensbereiche und Zwecke individuell abgeschlossen werden. Beispiele: Unfallversicherung (bei einigen Krankenversicherungs-Gesellschaften bereits im Leistungsangebot enthalten), Hausratversicherung, Reiseversicherung, Lebens- und Rentenversicherung für die Zukunfts- und Altersvorsorge, Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Versicherungsinhalte und -bedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften variieren zum Teil erheblich. Vor dem Abschluss einer Versicherung ist es ratsam, sich ausführlich zu informieren und Angebote zu vergleichen. Es sollte eingehend geprüft werden, ob sich der Abschluss der Versicherung in der jeweiligen persönlichen Situation – auch mit Blick auf den zeitlich befristeten Aufenthalt in Deutschland – lohnt, wie lange Beiträge geleistet werden müssen und in welchen Fällen die Versicherungsgesellschaft tatsächlich eine Leistung bewilligen würde.

B.9. Steuern, Sozialversicherung

Da Stipendiat*innen keine Arbeitnehmer*innen sind, gilt die Durchführung des geplanten Studienvorhabens nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes. Die monatliche Stipendienzahlung ist daher kein Arbeitseinkommen und unterliegt in Deutschland nicht der Sozialversicherungspflicht. Stipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung sind *im Rahmen von § 3 Nr. 44 des deutschen Einkommensteuergesetzes* steuerfrei.

Die Gesetze in Spanien können besondere Bestimmungen zur Versteuerung von Stipendien enthalten. In Zweifelsfällen sollte eine Steuerberatung im Heimatland konsultiert werden.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (*vgl. B.2.*). Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, unabhängig davon, ob die Person steuerlich geführt wird.

B.10. Termin der Ankunft in Deutschland und Mitteilung der Anschrift am Hochschulort

Der voraussichtliche Termin der Ankunft in Deutschland ist bereits in der *Annahmeerklärung* einzutragen. Sollte sich dieser Termin später ändern, so ist die genaue Ankunft baldmöglichst, mindestens 3 Wochen im Voraus, folgenden Stellen per E-Mail mitzuteilen:

- der Alexander von Humboldt-Stiftung,
- den Gastgebenden bzw. der Gasthochschule,
- dem Akademischen Auslandsamt der Gasthochschule, dem International Office oder dem Welcome Centre der betreffenden Hochschule ([Anschriften, sortiert nach Hochschulorten](#), stehen auf der Website der Stiftung zum Download zur Verfügung),
- dem*der Vermieter*in in Deutschland, sofern ein Mietvertrag abgeschlossen wurde.

Es ist zu berücksichtigen, dass jede Terminverschiebung auf Seiten der Alexander von Humboldt-Stiftung mit erheblichem Zeitaufwand und zusätzlichen Kosten verbunden ist

Darüber hinaus werden die Wardwell-Stipendiat*innen gebeten, der Alexander von Humboldt-Stiftung und dem Akademischen Auslandsamt der Gasthochschule sobald wie möglich den Ankunftszeitpunkt und eine gültige Korrespondenzadresse in Deutschland einschließlich Telefonnummer und E-

Mail mitzuteilen. Wichtig ist, dass auch jede Änderung der Adresse in Deutschland den oben genannten Stellen bekannt gemacht wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Postsendungen der Alexander von Humboldt-Stiftung die betreffenden Personen immer rechtzeitig erreichen.

B.11. Ansprechpartner*innen

B.11.1. Sekretariat der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sieht es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, den von ihr geförderten Stipendiat*innen bei allen Schwierigkeiten, die während des Aufenthaltes in Deutschland auftreten können, individuell zu helfen und sie zu beraten. Sie hilft aber nur, wenn dies im Einzelfall gewünscht wird. Nur so kann erreicht werden, dass Stipendiat*innen ihren Aufenthalt in größtmöglicher Freiheit gestalten können.

Sollten Stipendiat*innen bei der Einreise oder während des Aufenthaltes auf größere Schwierigkeiten stoßen, bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung um rasche Benachrichtigung, um nach Möglichkeit sofort behilflich zu sein.

B.11.2. Gasthochschule

In allen mit dem Studienvorhaben zusammenhängenden Fragen werden die Stipendiat*innen von ihren Gastgebenden und deren Mitarbeiter*innen beraten. Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt auf eine fachgerechte Betreuung an der Gasthochschule besonderen Wert. Sie steht daher in ständigem Kontakt mit den Gastgebenden. Bei der Durchführung des gewünschten Studienvorhabens werden die Stipendiat*innen von den ausgewählten Gasthochschulen unterstützt.

B.11.3. Akademische Auslandsämter – International Offices – Welcome Centres

Die Beschäftigten der Akademischen Auslandsämter, der International Offices und der Welcome Centres an den Gasthochschulen sind ebenfalls bereit, bei allen Fragen und Problemen zu helfen, soweit es in ihren Möglichkeiten liegt. [Anschriften, sortiert nach Hochschulorten](#), stehen auf der Website der Stiftung zum Download zur Verfügung.

Einige Akademische Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centers geben *Studienführer* heraus, die ausländische Gäste mit der betreffenden Institution und ihren Einrichtungen bekannt machen. Derartige Informationen können in der Regel bereits vor Antritt des Stipendiums bei den

jeweiligen Auslandsämtern und Büros online recherchiert oder schriftlich erbeten werden.

Einige Akademische Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres bieten auch während der Vorlesungszeit eine Reihe von Veranstaltungen für ausländische Gäste an, wie z. B. Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung, Filmabende und Konzerte. Adressen von Hochschulvereinigungen verschiedener Nationalitäten können ebenfalls erfragt werden.

B.12. Die ersten Tage in Deutschland

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet um Verständnis, dass sie die in Deutschland ankommenden Stipendiat*innen nicht persönlich von Beschäftigten der Alexander von Humboldt-Stiftung empfangen werden können. Es wird aber empfohlen, den Gastinstituten die exakte Ankunftszeit rechtzeitig mitzuteilen.

B.12.1. Erster Besuch an der Gasthochschule und beim Akademischen Auslandsamt

Es ist empfehlenswert, sich möglichst bald nach der Ankunft in Deutschland mit dem*der Gastgeber*in und dem Akademischen Auslandsamt in Verbindung setzen. Das Akademische Auslandsamt kann den Geförderten unter Umständen Hilfe beim Reservieren eines Hotelzimmers für die ersten Tage behilflich sein, sofern bisher noch keine Wohnung gefunden wurde. Darüber hinaus können dort weitere Fragen (z. B. Wohnungssuche, Anmeldungen etc.) geklärt werden.

Sie sollten jedoch berücksichtigen, dass die Akademischen Auslandsämter nur wochentags und oftmals nur vormittags geöffnet (und besonders zu Semesterbeginn stark frequentiert) sind. Gleiches gilt auch für die Reisebüros, die ebenfalls bei der Reservierung eines Hotelzimmers helfen. Es wird deshalb dringend **empfohlen, nicht unangemeldet und nicht an einem Wochenende in Deutschland einzutreffen.**

B.12.2. Wohnungssuche

Die Wohnungssuche ist in Deutschland oftmals sehr schwierig und zeitaufwändig. Das Wohnungsangebot ist regional sehr unterschiedlich und zum Teil sehr beschränkt. Es ist daher dringend zu empfehlen, in direktem Kontakt mit dem Gastinstitut in Deutschland und dem Akademischen Auslandsamt **rechtzeitig vor der Anreise** die Wohnungsfrage nach

Möglichkeit schriftlich zu klären. Es ist davon auszugehen, dass in Deutschland ein wesentlicher Teil der monatlichen Stipendienzahlung für die Wohnungsmiete aufgewandt werden muss.

B.12.3. Ratschläge für den Deutschlandaufenthalt im Internet

Nützliche Ratschläge und Empfehlungen für den Deutschlandaufenthalt sind u. a. auf folgenden Webseiten veröffentlicht: [EURAXESS Deutschland](#), der Informations- und Beratungsstelle für international mobile Forscher*innen [Studieren in Deutschland](#), sowie [DAAD](#), der Website des Deutschen Akademischen Austauschdienstes.

C. HUMBOLDT-NETZWERK

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bemüht sich, mit allen im Rahmen ihrer Programme geförderten Stipendiat*innen– *Humboldtianer*innen*– den Kontakt aufrecht zu erhalten, indem sie über die weitere Arbeit der Stiftung informiert und zu Humboldt- Kolloquien sowie weiteren Netzwerk-Veranstaltungen in Deutschland und im Ausland einlädt.

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Alexander von Humboldt-Stiftung über Adressänderungen, Änderungen der Dienstanschrift und -stellung sowie über Ehrungen und sonstige bedeutende Ereignisse zu unterrichten.

C.1. Humboldt Kosmos

Der [Humboldt Kosmos](#) – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem interdisziplinären Themenschwerpunkt. Er enthält außerdem Portraits von Humboldtianer*innen und Berichte über ihre Forschung, Informationen zu Fördermöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

C.2. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen die Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden. Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Mitglieder der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden dabei die Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen

Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Außerdem bieten sie Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Beschäftigten der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Alumni erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden (Nachwuchs-)Forschende auf die Fördermöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

Anregungen und Einladungen von Humboldtianern zu solchen Kolloquien werden begrüßt. Bei der Organisation stützt sich die Stiftung ebenfalls gern auf die Erfahrung und Mithilfe von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks, insbesondere auch von Humboldt-Alumni-Vereinigungen.

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzwerkbildung können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Alumni zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der sogenannten Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisatoren. [Detaillierte Informationen](#) sind auf der Website der Stiftung abrufbar.

C.3. Humboldt-Alumni-Vereinigungen

In vielen Ländern haben sich die Alumni zu Humboldt-Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Stiftung und zu Deutschland pflegen. Diesen Alumni-Vereinigungen bietet die Stiftung ihre volle ideelle und organisatorische Unterstützung an, wenn sie diese auch leider nur in sehr bescheidenem Umfang materiell fördern kann. Die Alumni-Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Wissenschaftler*innen im Ausland. Sie sind im Allgemeinen gerne bereit, auch neu ausgewählte Humboldtianer*innen vor ihrer Abreise nach Deutschland zu beraten. Auch in Deutschland gibt es eine Humboldt-Alumni-Vereinigung.

Die Anschrift der spanischen Humboldt-Alumni-Vereinigung lautet:

Asociación Alexander von Humboldt de España

Prof. Dra. Dra. h.c. mult. Silvia Barona Vilar

Universitat de València

46022 València

Spanien

Tel: (+34-3) 828102

E-Mail: silvia.barona@uv.es

<http://www.avhe.es>

C.4. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung

Unter www.humboldt-foundation.de bietet die Stiftung im Internet aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich [Vernetzen](#) auf der Website der Stiftung beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung im Humboldt-Netzwerk genutzt werden können.

Das **Serviceportal [Mein Humboldt](#)** ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die eigenen Daten kontinuierlich selbst zu pflegen (z. B. bei Adressänderungen), Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianer*innen weltweit abzufragen. Hier sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftler*innen erfasst und recherchierbar. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich [Vernetzen](#) auf der Website auch öffentlich zugänglich.

Unter [Mein Humboldt](#) können auch Publikationslisten hochgeladen und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind Teil einer Datenbank (ab dem Jahr 2000), die bibliographische Daten zu Veröffentlichungen von Humboldtianer*innen enthält, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind. Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, ihre Publikationen dort einzupflegen. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich.

C.5. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni

Auf dem Alumniportal Deutschland können sich Geförderte und Alumni der Alexander von Humboldt-Stiftung untereinander sowie mit anderen Deutschland-Alumni weltweit vernetzen. Das Alumniportal Deutschland ist eine kostenlose digitale Plattform für Personen, die in Deutschland oder an einer deutschen Einrichtung im Ausland studiert, geforscht, gearbeitet, an einer Aus- oder Weiterbildung oder an einem Sprachkurs teilgenommen haben. Auch Vertreter*innen deutscher Universitäten, Unternehmen und Organisationen sind auf dem Alumniportal aktiv. Neben aktuellen Informationen zu den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Karriere, Deutsche Sprache und Kultur bietet das Alumniportal eine interaktive Community mit virtuellen

Veranstaltungen, einer Jobbörse, digitalen Lernangeboten sowie einer Mentoring-Option.

Zur Community: <https://community.alumniportal-deutschland.org/feed>

Zur Website des Alumniportals: <https://www.alumniportal-deutschland.org/>

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist mit einer exklusiven Gruppe für Humboldtianer*innen – „Humboldt Life“ – auf dem Alumniportal vertreten, die nach der Registrierung unter folgendem Link erreichbar ist: <https://community.alumniportal-deutschland.org/groups/67/feed>.

Auch ausgewählte Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung werden gezielt auf dem Alumniportal begleitet.

D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS; GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

Die Wardwell-Stipendiat*innen sind verpflichtet, bei der Durchführung des geförderten Studienvorhabens die am jeweiligen Studienstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Geförderten auch bei ihren bisherigen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Wardwell-Stipendiums verpflichten sich die Stipendiat*innen, in Deutschland insbesondere die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlage) einzuhalten. Die Wardwell-Stipendiat*innen sind weiterhin verpflichtet, die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (siehe A.4.).

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die "Richtlinien und Hinweise für Wardwell-Stipendien" sind Bestandteil der Stipendienverleihung.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen die Verleihung des Wardwell-Stipendiums ganz oder teilweise zu widerrufen, weitere Stipendienzahlungen einzustellen oder die Rückzahlung des Wardwell-Stipendiums einschließlich Nebenleistungen zu fordern. Dies gilt auch, wenn die Stipendiatin*der

Stipendiat in ihrer*seiner Bewerbung oder im Verlauf der Förderung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Wardwell-Stipendiums entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die "Richtlinien und Hinweise für Wardwell-Stipendien" jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Stipendiat*innen zumutbar sind. Änderungen werden den Geförderten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Stipendiatin*der Stipendiat nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Stipendienzahlungen binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

ANLAGE:

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und ihre im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Mitarbeiter*innen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:
 - **Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:**
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.
 - **Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:**
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung

- eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
- die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
- **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:**
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jede*n von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.
- **Wissenschaftliche Veröffentlichungen:**
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.
 - Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor*in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

- 2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum Anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1.Falschangaben wie

2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung, oder durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;

2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2.Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistung in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von Anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor*innenschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl);

2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft;

2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;

2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;

2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3.die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

2.1.4. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten Anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der*des Geförderten als Mitglied (Multiplikator*in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die obenstehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen

3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;

3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z.B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;

3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;

3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als „Humboldtianer*in“;
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter*in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zu schriftlichen Stellungnahme binnen vier Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).
- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen vier Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstrations, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.

4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem von der DFG eingesetzten Gremium Ombudsman für die Wissenschaft oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler*innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragsteller*innen für Fördermaßnahmen, Gastgeber*innen von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse sowie Fachgutachter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls ihr nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.

Länderliste für Europa-Studienaufenthalte

Europa-Studienaufenthalte sind möglich in den Ländern:

| | |
|----------------------------|------------------------|
| Albanien | Nordmazedonien |
| Andorra | Moldau |
| Armenien | Monaco |
| Aserbajdschan | Montenegro |
| Belgien | Niederlande |
| Bosnien und Herzegowina | Norwegen |
| Bulgarien | Österreich |
| Dänemark | Polen |
| Estland | Portugal |
| Finnland | Rumänien |
| Frankreich | San Marino |
| Georgien | Schweden |
| Griechenland | Schweiz |
| Irland | Serbien |
| Island | Slowakische Republik |
| Israel | Slowenien |
| Italien | Tschechische Republik |
| Kosovo | Türkei |
| Kroatien | Ukraine |
| Lettland | Ungarn |
| Liechtenstein | Vatikan |
| Litauen | Vereinigtes Königreich |
| Luxemburg | Zypern |
| Malta | |